

königtum¹⁴⁶ oder ein selbständiges Teilreich¹⁴⁷ entstand, ob Charibert ein unabhängiger König oder lediglich „un prince apanagé“ und „une sorte de roi tributaire“¹⁴⁸ oder ein „vice-roi“¹⁴⁹ gewesen ist, die Dominanz Dagoberts war schon allein aufgrund des ihm zugefallenen Länderkomplexes gegeben. Charibert dürfte, auch wenn er formal selbständig gewesen sein sollte¹⁵⁰, im Zweifelsfall kaum eine Chance besessen haben, sich gegen den Bruder zu behaupten. Das südaquitani-sche Königtum ist daher auch nach Chariberts Ableben im Jahre 632 sofort wieder aufgehoben worden, obwohl der König einen kleinen Sohn hinterließ, der jedoch ebenfalls bald gestorben ist, wenn er nicht gar auf Dagoberts Geheiß beseitigt wurde¹⁵¹. An dem Willen Dagoberts, vom Teilungsprinzip abzurücken¹⁵² und die Einheit des Großreiches zu wahren, kann letztlich kaum gezweifelt werden; eine In-

Francs (1938) S. 120–124; Maurice BOUVIER-AJAM, Dagobert (1980) S. 174–180 und S. 171 (Karte von Chariberts Reich).

146) So z. B. EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 111 („Unterkönigreich“) und ebda. („Markenkönigtum“); DERS., Überlegungen (wie Anm. 3) S. 233 („Unterkönigtum“); DERS., Merowinger (wie Anm. 24) S. 126 („Unterkönigreich, das zugleich eine Art Großmark gegen die Basken und die gotische Narbonensis bildete“), oder BOUVIER-AJAM, Dagobert (wie Anm. 145) S. 171 („vice-royauté“).

147) So z. B. EITEN, Unterkönigtum (wie Anm. 124) S. 9 ff., oder SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 142–146.

148) Zu diesen beiden Charakteristiken vgl. BARROUX, Dagobert (wie Anm. 145) S. 124.

149) BOUVIER-AJAM, Dagobert (wie Anm. 145) S. 178.

150) Ob Dagobert eine Oberhoheit besessen hat, hängt nicht zuletzt davon ab, wann Charibert seine Herrschaft im südlichen Aquitanien angetreten hat. Sollte dies vor dem 8. April 630 gewesen sein, dem Tag, an dem Dagobert seinen Schatzmeister Desiderius zum Bischof von Cahors ernannte (MGH DD Merov. [wie Anm. 129] I 13 [S. 15 (zum Jahr 629)]); vgl. dazu Br[uno] KRUSCH, Zur Chronologie der Merowingischen Könige. Forschungen zur deutschen Geschichte 22 [1882] S. 449–490, bes. S. 466 ff.), dann kann an der untergeordneten Stellung des jüngeren Bruders kaum noch ein Zweifel bestehen, denn Cahors gehörte zu seinem Königreich (vgl. BOUVIER-AJAM, Dagobert [wie Anm. 145] S. 171 und S. 178). Die Nachricht Fredegars (wie Anm. 23) IV c. 67 (S. 154), Dagobert habe *omnem regnum Chariberti unam cum Waconiam* sofort nach dem Tode des Bruders wieder *suae dicione* zugeführt, ist dann nicht im Sinne einer Wiederinbesitznahme zu deuten, sondern als Übernahme der direkten Herrschaft (*dicio*).

151) Fredegarius (wie Anm. 23) IV 67 (S. 154); vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 111 mit Anm. 104; BARROUX, Dagobert (wie Anm. 145) S. 126; BOUVIER-AJAM, Dagobert (wie Anm. 145) S. 253.

152) Vgl. Anm. 18.